

HESSISCHER LANDTAG

09.08.2011

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. August 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

Zu Art. 1

Die derzeitige Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik der hessischen Justiz basiert auf Strukturen, die suboptimal sind. Derzeit werden die Aufgaben auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen durch eine Gemeinsame IT-Stelle der hessischen Justiz wahrgenommen. Diese Organisationsform lässt sich strategisch und operativ schwer steuern.

Nach einer Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter (Urteil vom 20. April 2010, DGH 4/08) ist institutionell sicherzustellen, dass gewählte Vertreter der Richterschaft an der Kontrolle des IT-Netzes der Justiz mitwirken. Zum Schutz des Legalitätsprinzips ist dies auf eine gewählte Vertreterin oder einen Vertreter der Staatsanwaltschaft, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger um eine gewählte Vertreterin oder einen Vertreter aus der Rechtspflegerschaft zu erweitern.

Die für die Organisationsbereiche Statistik, Aufbewahrung von Schriftgut und Sicherheit in Gebäuden notwendigen Regelungen bedürfen (präzisierender) gesetzlicher Regelungen.

Die Schriftgutaufbewahrung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch förmliches Gesetz zu regeln.

Zu Art. 2 und Art. 3

Folgeanpassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes aufgrund Art. 1 § 2 sowie des Hessischen Besoldungsgesetzes (Amtsbezeichnungen der Behördenleitung der IT-Stelle der hessischen Justiz) aufgrund Art. 1 § 1.

B. Lösung

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Informationstechnik wird einer zu errichtenden Landesbehörde der IT-Stelle der hessischen Justiz - übertragen.

Die institutionelle Sicherstellung, dass gewählte Vertreter der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Rechtspflegerschaft an der Kontrolle des IT-Netzes der Justiz mitwirken, wird durch Schaffung einer IT-Kontrollkommission gewährleistet.

Es werden Regelungen zum Vorhalten von Justizstatistiken, zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften getroffen.

C. Befristung

Das Gesetz zu Artikel 1 wird auf fünf Jahre befristet. Im Übrigen bedarf es keiner Befristung.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im				
Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen				
Haushaltsjahren				
Laufend ab	unter		unter	
Haushaltsjahr 2012	15.000 €		15.000 €	

Die Errichtung der IT-Stelle wird durch Umschichtung von Budgetansätzen der Justiz weitestgehend kostenneutral erfolgen. Lediglich die Stellen für die Behördenleitung erzeugen einen finanziellen Mehraufwand. Hierfür werden zwei R2-Stellen in eine B3-und eine A16-Stelle umgewandelt, sodass lediglich die Differenz zwischen den alten und den neuen Stellen finanziellen Mehraufwand bedingt. Dieser beläuft sich auf unter 10.000 Euro/Jahr. Die übrigen Regelungen haben keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Auswirkungen auf die Vermögensrechnung ergeben sich infolge der laufenden Aufwandserhöhung in entsprechender Auswirkung auf das Eigenkapital.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung Keine erforderlich.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände Keine zu erwarten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten

8

Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)

- (1) Im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wird die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) als Landesoberbehörde errichtet.
- (2) Die IT-Stelle hat ihren Sitz in Bad Vilbel. Außenstellen bestehen in Kassel und Weiterstadt.
- (3) Die IT-Stelle ist zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung der Dienststellen mit Geräten und Software. Die Zuständigkeiten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bleiben unberührt.
- (4) Näheres zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 2 Fachaufsicht über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung nach § 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften], Aufgaben für den Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wahrnimmt, untersteht sie dessen Fachaufsicht. Die Kontrolle der Tätigkeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung auf die Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der IT-Sicherheit der Daten der hessischen Justiz dienen, erfolgt durch die IT-Stelle. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht, der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

§ 3 IT-Kontrollkommission

- (1) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach § 2 Satz 2 Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erfolgen sollen, wirkt eine einzurichtende IT-Kontrollkommission mit.
- (2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus
- 1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der IT-Stelle,
 - b) jedes Bezirksrichterrats und des Richterrats des Hessischen Finanzgerichts zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,
 - c) des Bezirksstaatsanwaltsrats zum Schutz des Legalitätsprinzips,

2. einer vom Hauptpersonalrat der Justiz zu benennenden Person, bei der oder dem es sich um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

§ 4 Justizstatistik

Das für Justiz zuständige Ministerium soll den Leitungen und den Präsidien der Gerichte, den Leitungen der Staatsanwaltschaften sowie den Personalvertretungsgremien Statistiken der Justiz in automatisierter Form zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse zur Einsicht bereitstellen, welche auch zu Vergleichen zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften innerhalb Hessens herangezogen werden können.

§ 5 Aufbewahrung von Schriftgut

- (1) Das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1 nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Satz 1 gilt für das Schriftgut der Justizverwaltung und der der Aufsicht der für die Justiz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.
- (2) Schriftgut im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind. Schriftgut kann in Papierform, elektronischer Form oder in anderer Speicherungsform vorliegen.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind zu berücksichtigen:
- 1. das Interesse der Betroffenen daran, dass ihre personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
- 2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
- 3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
- 4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.
- (4) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde, soweit die Rechtsverordnung nach Abs. 3 keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (5) Sonstige Aufbewahrungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

(1) Aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften können gefährdete Bereiche im Innen- und Außenbereich von Gebäuden offen überwacht und Zutrittskontrollen durchgeführt werden, soweit dies erforderlich ist. Die Maßnahmen sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Betroffenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

- (2) Zu Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 können insbesondere zählen:
- die Durchführung von generellen Zutrittskontrollen; zulässig ist auch die Verwendung technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,
- 2. die offene optische Überwachung, die auch durch technische Hilfsmittel erfolgen kann und auf die in geeigneter Form hinzuweisen ist; Aufzeichnungen sind zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Erhöhung der Gefährdungslage vorliegt.
- (3) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, Aufzeichnungen spätestens binnen 24 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweiszwecken unerlässlich ist.
- (4) Sitzungspolizeiliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 7 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 Satz 1 erlässt die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

- In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung "Vizepräsidentin oder Vizepräsident der IT-Stelle der hessischen Justiz" angefügt.
- 2. In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Präsidentin oder Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz" angefügt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz bezweckt die Schaffung von Regelungen, die den veränderten Rahmenbedingungen moderner Organisationsformen und -mittel Rechnung trägt, insbesondere im IT- und im Statistikbereich. Des Weiteren werden für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz noch fehlende gesetzliche Grundlagen geschaffen und Regelungen zur Verbesserung der Sicherheit von und in Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften getroffen.

Die Zusammenführung der bisher auf den Ebenen der obersten Landesbehörde und den Mittelbehörden der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs angesiedelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den IT-Bereich zielt auf die Optimierung der Strukturen und auf die Erhöhung von Fachkompetenzen und der Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung.

Zur Sicherung der Abgrenzung zwischen den exekutiven und judikativen Bereichen der Justiz wird eine IT-Kontrollkommission eingerichtet. Diese hat insbesondere zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit mit dafür Sorge zu tragen, dass Einflussnahmen durch die Exekutive nicht stattfinden und die Vertraulichkeit und Integrität von Verfahrensdaten gewahrt bleibt.

Auf der Basis der bereits etablierten statistischen Daten im Sinne der Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen mittels automatisierter Verfahren Justizstatistiken erstellt und in einer den Zugang zu den Daten erleichternden visualisierten Form bereitgehalten werden können. Dies dient der Erhöhung der Rationalität im Umgang mit aufbau- und ablauforganisatorischen Fragestellungen und verbessert die Entscheidungsbasis auf den unterschiedlichen Führungs- und Beteiligungsebenen der Justiz.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut in der hessischen Justiz trägt einer seit Langem vorgebrachten Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes sowie der Länder Rechnung, wonach die Aufbewahrung von Gerichtsakten in der Justiz nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 festgestellt, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraussetzt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleiste die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 65, 1).

Die Regelung zur Verbesserung der Gebäudesicherheit trägt den verbesserten technischen Möglichkeiten moderner Eingangs- und Zugangskontrollen sowie der Videoüberwachung von Gebäudeteilen vor dem Hintergrund erhöhter Gefahrenlagen Rechnung. Sie verfolgt den Zweck, sowohl die Justizbediensteten, alle Verfahrensbeteiligten sowie die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1

Zu Abs.

Die IT-Stelle der hessischen Justiz wird im Rahmen einer Neustrukturierung und -ausrichtung als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz errichtet. Als solche unterliegt sie unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

Die IT-Stelle der hessischen Justiz geht aus der Gemeinsamen IT-Stelle der hessischen Justiz hervor, die auf Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Geschäftsbereichen der hessischen Justiz beruhte. Damit in der IT-Stelle der hessischen Justiz die Leitungsverantwortlichkeiten - im Gegensatz zur bisherigen Struktur - klar geregelt sind, ist ihre derzeitige, lediglich auf Verwaltungsvereinbarungen beruhende Form in eine Behördenstruktur zu überfüh-

ren. Mit der Zusammenlegung der IT-Aktivitäten der Geschäftsbereiche findet eine organisatorische Abgrenzung der IT-Stelle und ihrer Aufgaben zu den Geschäftsbereichen statt.

Die Stellung der IT-Stelle direkt unter dem Ministerium und nicht innerhalb eines Geschäftsbereichs hebt hervor, dass die IT-Stelle für alle Geschäftsbereiche gleichermaßen zuständig ist.

Die Überführung der bisherigen Gemeinsamen IT-Stelle in eine eigenständige Behörde erfolgt in Bezug auf die Ausstattung mit Personal, Personalmitteln und Sachmitteln kostenneutral durch Umschichtung zwischen den Haushalten des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sowie der nachgeordneten Geschäftsbereiche. Die Personalausstattung wird durch Versetzungen bzw. Abordnungen im Einzelfall sichergestellt.

Zu Abs. 2

Der Sitz der IT-Stelle der hessischen Justiz ist in Bad Vilbel, Außenstellen bestehen in Kassel und Weiterstadt. Dies entspricht der derzeitigen Standortsituation der bisherigen Gemeinsamen IT-Stelle, die sich grundsätzlich bewährt hat.

Zu Abs. 3

Satz 1 beschreibt die Zuständigkeit der IT-Stelle hinsichtlich des Kreises der Empfänger ihrer Leistungen sowie im Hinblick auf Ihre Aufgaben.

Die Zuständigkeit der IT-Stelle der hessischen Justiz erstreckt sich auf sämtliche Behörden, die zum Geschäftsbereich des Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa gehören und diesem nachgeordnet sind, mithin auf die Gerichte, Staatsanwaltschaften, die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main und die Justizvollzugsbehörden.

Aufgabe der IT-Stelle ist die umfängliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Die nicht abschließende Aufzählung erfolgt zur Klarstellung der Aufgabeninhalte und benennt die Entwicklung, Einführung, Pflege, Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie die Ausstattung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs mit Geräten und Software.

Der elektronische Rechtsverkehr als die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation der Verfahrensbeteiligten beziehungsweise ihrer Vertreter (zumeist Rechtsanwälte und Notare) mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften via Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist etablierter Standard. Die Aufgabe der IT-Stelle besteht darin, bei der Anbindung der Fachanwendungen an die Komponenten des elektronischen Rechtsverkehrs wie das EGVP und die qualifizierte elektronische Signatur die fachlichen Prozesse einheitlich für alle Gerichte und Justizbehörden zu definieren sowie die Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs zu begleiten und umzusetzen. Daneben wählt sie – soweit nicht vorgegeben – die einzusetzenden Hardwarekomponenten aus und schult und unterstützt die Anwender bei deren Nutzung. Ihr obliegt die fachliche und in Teilen auch technische Administration der Anwendungen; sie ist diesbezüglich im Fehlerfalle der erste Ansprechpartner der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die sich aus dem elektronischen Rechtsverkehr ergebenden Bearbeitungen in den Verfahren selbst - nach Eingang im EGVP - stellen selbstverständlich Aufgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten dar.

Die Anwenderbetreuung als Aufgabe der IT-Stelle ist neben der Sicherstellung der Anwendungsverfügbarkeit und der Unterstützung der Anwender im Einzelfall wie auch durch die Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen auch für die Durchführung oder Veranlassung der Fehlerbehebung in den Anwendungen zuständig. Nicht umfasst ist die Vor-Ort-Betreuung, die auch künftig im notwendigen Umfang durch Bedienstete in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug wahrgenommen wird.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung im Umfang der jeweils geltenden rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen ihre Zuständigkeiten als zentraler Dienstleister des Landes Hessen auch gegenüber der Justiz behält.

Zu Abs. 4

Die Neustrukturierung der IT-Stelle ist in Bezug auf weitergehende Regelungsinhalte wie z.B. Fragen der örtlichen Anbindung, der Aufbau- und

Ablauforganisation unterhalb der Gesetzesebene durch Rechtsverordnung regelbar. Spezifische Regelungen werden auch für die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zugehörigen Geschäftsbereiche, die auch in § 1 Abs. 1 aufgezählt sind, benötigt. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelungen für die Austarierung der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative wird die Form der Rechtsverordnung gewählt.

In der Rechtsverordnung ist die Sicherstellung der Beteiligung der Geschäftsbereiche des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa durch Einrichtung eines IT-Beirates, dem die Mittelbehördenleitungen sowie die Abteilungsleitung Justizvollzug angehören, zu regeln. Der IT-Beirat wird für die strategische Ausrichtung der IT-Stelle mitverantwortlich sein.

Des Weiteren ist die Einrichtung eines IT-Projektrates, dem Vertreter der Arbeitsebene der Geschäftsbereiche angehören werden, geplant. Der IT-Projektrat ist für die operative Steuerung der IT-Stelle mitverantwortlich.

Zu § 2

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 3 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes. Ergänzt wurden die zuständigen Justizvollzugsbehörden, da auch Anwendungen des Justizvollzugs bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung beheimatet sind und die Fachaufsicht über die diesbezüglichen Verfahrensdaten entsprechend geregelt werden soll. Der Begriff der Verfahrensdaten ist aus § 1 Abs. 3 Datenverarbeitungsverbundgesetz übernommen, da er sich bewährt hat.

Gegenüber dem bisherigen § 1 Abs. 3 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes wird in Satz 2 eine Aufgabendelegation aufgenommen. Die mit § 1 errichtete IT-Stelle der hessischen Justiz soll aufgrund der größeren Sachnähe und der Konzentration der Zuständigkeiten im IT-Bereich dauerhaft die in § 2 S. 1 dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zugeordnete Fachaufsicht über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wahrnehmen, soweit es sich um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen handelt, die der Gewährleistung der IT-Sicherheit der Daten der hessischen Justiz dient. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese Aufgabe der IT-Stelle verbleibt beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

Zu § 3

Die Regelung bezweckt den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, des Legalitätsprinzips sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im organisatorischen Umfeld von IT-Verfahren. Sie soll im Zusammenhang mit allen bestehenden und künftigen weiteren Maßnahmen zur Sicherung dieses Schutzes eine IT-Kontrollkommission einrichten, die an dieser Aufgabe mitwirkt.

Die Entscheidung, die Verwaltung des IT-Netzes der Justiz organisatorisch bei den Gerichten, soweit sie Teil der Justizverwaltung sind, auf ministerieller Ebene oder bei anderen Behörden unter seiner Aufsicht anzusiedeln, fällt in die Organisationsbefugnis der für die Justiz zuständigen Ministerin bzw. des hierfür zuständigen Ministers. Die Übertragung von Aufgaben auf andere Teile der Exekutive führt zu einem Regelungsbedarf hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung, die unbefugte administrative Zugriffe untersagt und diese sowie weitergehende Mißbrauchsmöglichkeiten (z.B. durch unsachgemäßen Umgang mit Passwörtern) verhindern hilft. Als unbefugter Zugriff durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gilt im Sinne der Vorschrift auch die missbräuchliche oder nicht den geltenden Regelungen entsprechende Eröffnung von Zugriffsmöglichkeiten für Dritte innerhalb oder außerhalb der Justiz oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

Zur Sicherstellung, dass das Arbeitsmittel "IT-Netz" nicht aufgrund fehlender Regelungen und Möglichkeiten zur Kontrolle der Einhaltung derselben zu einer Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit führt, sind nach einer Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 20. April 2010 - DGH 4/08) Regelungen zu schaffen, die Zugriffsrechte in Bezug auf richterliche Daten festlegen und Vorkehrungen zur Sicherung der Zweckbindung und zum Schutz vor unbefugter Einsichtnahme treffen. Eine der in der Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofs für Richter explizit als Bestandteil einer Mindestregelung genannten Aufgaben ist die Überwachung der Einhaltung der getroffenen Regelungen seitens der Administratoren des IT-Netzes durch eine regelmäßige Ge-

schäftsprüfung durch die für die Justiz zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister unter gleichberechtigter Mitwirkung von gewählten Vertretern der Richterschaft.

Mit § 3 wird die Einrichtung einer solchen IT-Kontrollkommission geregelt. Die Zusammensetzung der Kommission erfüllt die Anforderung, dass gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Richterschaft gleichberechtigt an der Kontrolle mitwirken sollen. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksrichterräte und des Richterrates beim Hessischen Finanzgericht handelt es sich um gewählte Vertreter der Richterschaft, sodass hierfür kein besonderes eigenständiges Wahlverfahren zu etablieren ist.

Die sich aus der Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofs ergebenden Anforderungen lassen sich auf den Schutz des Legalitätsprinzips im Bereich der Aufgaben von Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen analog anwenden, weshalb eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksstaatsanwaltsrates an der IT-Kontrollkommission mitwirken soll.

Auch soweit der Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu gewährleisten ist, ist eine Mitwirkung einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers an der IT-Kontrollkommission begründet. Vor dem Hintergrund, dass die Zusammensetzung des Hauptpersonalrats der Justiz nicht zwingend gewährleistet, dass diesem eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger angehört, kann dieses Gremium eine Person hierfür benennen, die Rechtspflegerin oder Rechtspfleger sein und aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz stammen muss. Die Legitimation dieser Person leitet sich aus der Benennung durch den Hauptpersonalrat als gewähltem Beteiligungsgremium ab.

Zu § 4

Zur Vorbereitung und Unterstützung von Leitungsentscheidungen der Justizverwaltung und der beteiligten Gremien soll ein Justizmanagementinformationssystem für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Fachgerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften eingerichtet werden. Dabei werden statistische Daten in einer Datenbank vorgehalten und stehen automatisiert den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Den Personalvertretungsgremien sollen aus Gründen der Transparenz und Waffengleichheit diese Daten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Das Justizmanagementinformationssystem soll Kennzahlen und statistische Informationen visualisieren, sie systematisch und vergleichend aufbereiten und im Wege zusammenfassender Berichte gerichtliche Arbeitsbedingungen und- abläufe abbilden.

Die Regelung soll klarstellen, dass alle für die Statistiken der Justiz notwendigen Daten in einem automatisierten Verfahren mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden dürfen und diese auch in automatisierter Form zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf diese Weise wird der inzwischen erreichte Stand der Technik genutzt und eine wirtschaftlich sinnvolle Form der Bearbeitung statistischer Daten etabliert.

Die Statistiken und deren Aufbereitungen sollen für Vergleichszwecke innerhalb Hessens genutzt werden. Daten des Bundes und der Länder sollen, soweit diese vorhanden oder erhältlich und mit dem Vergleichszweck sinnvoll zu verbinden sind, einbezogen werden.

Zu § 5

Zu Abs. 1

Die Vorschrift stellt die bisher nur auf Erlassebene in den bundeseinheitlichen "Aufbewahrungsbestimmungen für die Aufbewahrung von Schriftgut der Justizverwaltung" geregelte Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach dem Abschluss des Verfahrens, in dem es angefallen ist, auf eine gesetzliche Grundlage. Durch Satz 2 wird auch das Schriftgut der Behörden der Justizverwaltung sowie der der Aufsicht der für die Justiz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst, da auch in diesen Bereichen (Rechtsanwaltsund Notarkammern, Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen, Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige) Schriftgut mit personenbezogenen Daten anfällt.

Aus der Vorschrift folgt die Befugnis zur weiteren Aufbewahrung des Schriftguts nach Verfahrensbeendigung. Die Dauer der Aufbewahrung nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens hat sich bei generalisierender Betrachtung an den Zwecken, für die die Akten noch benötigt werden können, unter Berücksichtigung typischerweise vorliegender schutzwürdiger Interessen zu orientieren. Soweit und solange nach der dabei vorzunehmenden generell-abstrakten Prognose unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes und der Art der Erledigung Anhaltspunkte dafür bestehen können, dass schutzwürdige Interessen ehemaliger Verfahrensbeteiligter bzw. Dritter oder öffentliche Interessen eine weitere Aufbewahrung der Verfahrensakten erfordern, ist diese grundsätzlich zulässig. Die Formulierung "... darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden ..." impliziert das Verbot, die Akten länger als durch Rechtsverordnung vorgesehen, aufzubewahren. Somit stellt die Forderung keine Mindestfrist, sondern eine Höchstfrist dar, nach deren Ablauf das Schriftgut alsbald zu vernichten ist.

Im vorliegenden Gesetzestext wurde von der Klarstellung Abstand genommen, dass bundesgesetzlich geregelte Prüffristen weiterhin Bestand haben. Dies wird als selbstverständlich erachtet. Darüber hinaus wurde in die gesetzliche Regelung keine Verpflichtung zu einer fristgenauen Aktenaussonderung und -vernichtung aufgenommen. Die Einzelheiten der späteren Aktenaussonderung und -vernichtung sollen durch die Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift definiert in nicht abschließender Weise das bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Justizvollzugsbehörden zur Durchführung justizförmiger Verfahren anfallende Schriftgut. Die Formulierung "... in Papierform, elektronischer Form oder in anderer Speicherform" wird aufgenommen, um neben den derzeitigen Archivierungsmethoden Papierlagerung, Mikroverfilmung und elektronischer Archivierung auch künftige Innovationen abzudecken.

Zu Abs. 3

Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 ermächtigt die für die Justiz zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Aufbewahrung zu regeln.

Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden sowie die Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten sind derzeit als interne Verwaltungsvorschriften gefasst. Diese Verwaltungsvorschriften werden nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung als Rechtsverordnung ergehen und damit die seitens der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geforderte "Außenwirkung" erhalten. In der Rechtsverordnung werden für alle Aktentypen Fristen festgelegt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt es sich hierbei nicht um Mindest-, sondern Höchstfristen. Die hierbei zu berücksichtigenden Kriterien gibt der Gesetzgeber mit Abs. 3 Satz 2 vor. Danach sind die erforderlichen Konkretisierungen der Aufbewahrungsfristen je nach Verfahrensgegenstand und Art der Verfahrenserledigung in typisierender Form unter Berücksichtigung der schutzwürdigen privaten und öffentlichen Interessen sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen. Die Kriterien, nach denen die insoweit erforderlichen Interessen- und Güterabwägung stattzufinden hat, werden in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 aufgezählt.

Nr. 1 trägt dem Interesse der Betroffenen Rechnung, dass ihre erhobenen personenbezogenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden. Betroffene in diesem Sinne sind (§ 3 Abs. 1 BDSG; § 2 Abs. 1 HDSG) alle natürlichen Personen (nicht nur die Verfahrensbeteiligten im engeren Sinne), deren personenbezogene Informationen in den Akten enthalten sind. Die Interessen ehemaliger Verfahrensbeteiligter und Dritter sind typischerweise dann schutzwürdig, wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass auf die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch zu weiteren Verfahrens- oder zu Auskunftszwecken zurückgegriffen werden muss.

Nach Nr. 2 ist das Interesse der Verfahrensbeteiligten, z.B. an der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (§ 727 ZPO), an einer Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils (§§ 319, 321 ZPO) oder der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen, zu gewährleisten.

Nr. 3 trägt dem rechtlichen Interesse nicht am Verfahren Beteiligter Rechnung, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können.

Nr. 4 berücksichtigt die abstrakte Möglichkeit, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann (z.B. im Fall der Wiederaufnahme eines Verfahrens oder eines Streits über die Wirksamkeit eines Vergleiches). Ein öffentliches Interesse wird immer dann zu berücksichtigen sein, wenn es möglich erscheint, dass die Akten öffentlichen Stelle für verfahrensübergreifende Zwecke zur Verfügung stehen müssen. Dies kann für den Fall angenommen werden, dass die Akten zum Zweck der Rechtsfortbildung oder Rechtsvereinheitlichung aufbewahrt werden sollen.

Zu Abs. 4

Der Gesetzgeber muss, ausgerichtet am Zweck der Aufbewahrung und am Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die grundlegenden Entscheidungen zu Dauer und Beginn der Aufbewahrung selbst regeln (so auch OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16. August 1998 - 3 VA 9/98). Mit Abs. 4 wird der Fristbeginn bestimmt, für den die Beendigung des Verfahrens und das Weglegen maßgeblich sind. Der Lauf der Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem beide Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichungen sind aufgrund von Regelungen in der Rechtsverordnung zulässig. In den bundeseinheitlich geregelten Aufbewahrungsbestimmungen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden sind abweichende Regelungen zum Fristbeginn enthalten, die auch weiterhin Bestand durch die Aufnahme in die Rechtsverordnung haben sollen.

Zu Abs. 5

Sollten in Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Regelungen enthalten sein, die den Gegenstand dieses Gesetzes betreffen, gehen diese vor. Es wird dementsprechend nur das Schriftgut erfasst, für das anderweitige Regelungen fehlen.

Zu § 6 Zu Abs. 1

Bei Gerichten und Staatsanwaltschaften handelt es sich zwar nicht per se um besonders gefährdete öffentliche Einrichtungen. Zur Sicherstellung von ungestörten Verhandlungen, auch unter Berücksichtigung der Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit, sind jedoch Maßnahmen im Gebäudeinneren und am Gebäudekörper zuzulassen. Diese werden vom jeweiligen Hausrechtsinhaber angeordnet.

Die Einzelmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie nach Abwägung des Zwecks - Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung - und die durch sie eintretende Beeinträchtigung der Betroffenen verhältnismäßig sind. Dies bezieht sich sowohl auf die Intensität der Maßnahme als auch auf ihre Dauer.

Zu Abs. 2

Die nicht abschließende Aufzählung nennt die inzwischen üblichen und ohne konkrete Gefährdungslage notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Die Kontrolle des Zutritts bezieht sich auf die Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände; dem Stand der Technik entsprechend können Hilfsmittel zum Auffinden von Gegenständen, die zur Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geeignet sind, zum Einsatz kommen.

Die allgemein anzuordnenden Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren, sind nicht auf persönliche Merkmale potenzieller Beteiligter oder Zuhörer im Sinne der Öffentlichkeit bezogen.

Eine Verletzung der Öffentlichkeit kann im Ausschluss von Personen, die solche Kontrollen verweigern, nicht gesehen werden. Die Verwehrung des Betretens des Gerichtsgebäudes oder des Gerichtssaals ist in diesen Fällen begründet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Person Waffen oder zur Störung geeignete Gegenstände wie Farbbeutel, Lärmgeräte oder Ähnliches mit sich führt. Auch in den Fällen, in denen der Bürger grundsätzlich frei von Kontrollen bleiben sollte, um Amtsgeschäfte zu erledigen (wie z.B. bei der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in gerichtlich geführte Register), ist bei Gerichten, in denen Hauptverhandlungen stattfinden, eine unangemessene Beschränkung durch die genannten Sicherheitsmaßnahmen nicht anzunehmen. So ist anerkannt, dass eine Beschränkung der Öffentlichkeit von Hauptverhandlungen nicht zu besorgen ist, da derartige Maßnahmen grundsätzlich keine "gewichtige Zwangswirkung" auf potenzielle Besucher ausüben (vgl. BGH NJW 1980, 249).

Die offene optische Überwachung kann durch eigenes Personal der Justiz oder durch Fremddienste erfolgen. Soweit technische Hilfsmittel verwendet werden, ist auf diese in geeigneter Form (z.B. durch Aushänge oder Piktogramme, die auch den Anordnenden erkennen lassen) hinzuweisen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Löschung personenbezogener Daten. Maßgebend sind die allgemeinen Regelungen des § 19 HDSG. Soweit die personenbezogenen Daten durch ein elektronisches Überwachungssystem (z.B. Bildaufnahmen durch Körper- oder Gepäckscanner) erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, ist die Löschung im Falle einer angeordneten Einzelmaßnahme unverzüglich vorzunehmen. Die Löschung solcher personenbezogener Daten, die nicht im Rahmen einer kurzzeitig angeordneten Einzelmaßnahme, sondern durch im Einzelfall angeordneten dauerhaften Einsatz eines technischen Hilfsmittels (z.B. Video- oder Festplattenaufzeichnung) erhoben worden oder hierbei angefallen sind, ist binnen 24 Stunden nach Ablauf des Tages, an dem sie angefallen sind, durchzuführen, wenn nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweiszwecken unerlässlich ist.

Zu Abs. 4

Die Regelungen in § 6 treten nicht an Stelle oder in Konkurrenz zu den sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, welche der oder dem Vorsitzenden der Verhandlungen obliegen, was durch Abs. 4 klargestellt werden soll.

Zu § 7

Die in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sollen durch die für die Justiz zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister wahrgenommen werden.

Zu 8 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes

Zu Artikel 2

Die Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes ist Folge der Übernahme der Regelung von § 1 Abs. 3 Datenverarbeitungsverbundgesetz in Artikel 1 § 2 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3

Die Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes ist Folge der Einrichtung der IT-Stelle der hessischen Justiz als eigenständige Behörde und ergänzt die Anlagen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes um die Amtsbezeichnungen der Behördenleitung und ihrer Vertretung.

Die Eingruppierung insbesondere der Behördenleitung in die Besoldungsgruppe B3 ist amtsangemessen, da neben den aus den umfangreichen Zuständigkeiten der IT-Stelle nach Art. 1 § 1 Abs. 3 des Gesetzes erwachsenden Leitungsaufgaben auch die künftige Leitungsfunktion für die in länderübergreifender Zuständigkeit einzurichtende Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht wahrzunehmen ist.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 24. Juli 2011

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa

Bouffier Hahn